

Der Heidelberger Katechismus

von P. Gustav Reusch

Im Jahre 1563, 34 Jahre nach Erscheinen des Kleinen Katechismus Luthers, wurde der jungen reformatorischen Bewegung in Deutschland ein zweiter Katechismus weltweiter Auswirkung geschenkt, der Heidelberger Katechismus.

Er entstand in einer Zeit, in der die zweite Generation des reformatorischen Aufbruchs vor entscheidenden Aufgaben und Problemen stand. Man bewegte sich um 1560 herum sozusagen noch im vorkonfessionellen Stadium der Erneuerungsbewegung der Reformation. Es stand immer noch zur Entscheidung, ob man trotz der Verschiedenheit bestimmter Erkenntnisaussagen, wie sie gleich zu Beginn der Ausbreitung der reformatorischen Bewegung in Europa zutage traten, doch die Einheit und Einigkeit in den Grund- und Wesensaussagen der reformatorisch biblischen Wahrheitserkenntnis aufrecht erhalten könne oder nicht.

Diese Bewältigung einer fortschreitenden Kirchwerdung der reformatorischen Erneuerung galt es zu bestehen in gleichzeitiger Auseinandersetzung mit den Kräften einer beginnenden Gegenreformation und mit dem kirchenfremden Spiritualismus des Schwärmertums.

In diese Übergangszeit des sich weiter in Deutschland und Europa ausbreitenden Protestantismus fällt die Entstehung des Heidelberger Katechismus. Dr. Fritz Schröter schreibt dazu in seinen «Gedanken zum 400. Jahrestag des Heidelberger Katechismus» dass dieser Katechismus, «Ausdruck jener Bewegung innerhalb der Reformationskirchen um die Mitte des 16. Jahrhunderts ist, die als Versuch der 'Vollendung der Reformation' oder als 'zweite Reformation' verstanden werden will».

Aus der Kirchengeschichte wissen wir, dass dieser Versuch nicht zu seinem Ziele gekommen ist, dass er die Weiterentwicklung der Reformationskirchen zu Konfessionskirchen nicht hat verhindern können, eine Weiterentwicklung, die mit der Annahme der Konkordienformel (1580) zum Durchbruch gekommen ist.

Aber als einer der letzten Versuche der Formulierung des evangelisch reformatorisch Gemeinsamen biblischer Wahrheitserkenntnis, mit nur geringer Abweichung von bestimmten Erkenntnisaussagen des Kleinen Lutherischen Katechismus, ist der Heidelberger Katechismus ein bedeutsames Dokument der theologisch lehrhaften Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Einheit des Protestantismus.

Wir sagten schon, dass der Heidelberger mit dieser Ausrichtung auf die Erhaltung der Einheit des Protestantismus Deutschlands inmitten relativer Verschiedenheiten nicht zum Zuge gekommen ist. Die

Linie eines exklusiv sich verstehenden Konfessionalismus setzte sich bei der nun weiterschreitenden Kirchwerdung der Territorialkirchen aufs Ganze gesehen einmal durch. In der Linie dieser Entwicklung wurde dann auch der Heidelberger Katechismus zur Bekenntnisschrift einer Konfessionskirche, der Pfälzer Kirche, um dann später eines der am weitesten verbreiteten Bekenntnisse der Reformierten Kirchen zu werden.

Im Raume der kurpfälzischen Kirche ist dem Heidelberger Katechismus aber dann doch eine Zusammenfassung bekenntnisdifferenzierter Richtungen der Reformation möglich gewesen. Die Kurpfalz, ein blühendes Land innerhalb Deutschlands, war bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555) ohne eine klare Entscheidung gegenüber den neuen Erkenntnissen der Reformationskirchen geblieben. Im Jahre 1556 kam der kunstliebende Kurfürst Ott-Heinrich zur Regierung. Er rief lutherische Theologen ins Land und führte die Württembergische Kirchenordnung ein. Er starb drei Jahre später, ohne dass er seine reformatorischen Bemühungen hätte zu Ende führen können. Sein Nachfolger wurde Kurfürst Friedrich der III, der später den Beinamen «der Fromme» erhielt. Er war in einem streng katholischen Herrscherhause aufgewachsen, heiratete aber die bereits bewusst evangelisch erzogene Maria von Brandenburg — Kulmbach. Unter ihrem Einfluss und in selbständiger, gründlicher Beschäftigung mit der Heiligen Schrift kam er selbst zu umfassender Bibelkenntnis und zu einem persönlichen Glaubensverhältnis zu Jesus Christus. Als er die kurpfälzischen Lande übernahm, herrschte dort auf kirchlichem Gebiet infolge des steckengebliebenen Reformationswerkes seines Vorgängers eine starke Verwirrung. Extreme konfessionelle Richtungen lutherischer und reformierter Prägung bekämpften heftig einander. Daneben gab es restaurative Tendenzen und täuferische Bestrebungen. In dieser Situation nahm der Kurfürst sich vor, den bitteren Parteienstreit in der Kirche zu beenden und der Kirche eine feste Grundlage biblischer Wahrheits- und Glaubenserkenntnis zu geben, die die Glieder des Kirchenvolkes zur Einigkeit des Glaubens zurückführen sollte. Diese Glaubensgrundlage sollte aber dann in eine anschliessend zu erarbeitende Kirchenordnung hineingenommen werden, die das gesamte gottesdienstliche und persönliche Leben der Glieder der Kirche ordnen sollte. Kurfürst Friedrich der III formuliert selbst die Aufgabe der Glaubensgrundlage des Katechismus und der Kirchenordnung so, dass er sagt, seine evangelischen Untertanen sollten nicht nur «in reiner und gleichförmiger Lehre des heiligen Evangeliums», sondern auch in **r e c h t e r O r d n u n g** in ihrer Kirche leben.

Im Rahmen der Pfälzer Kirchenordnung, die am 15. November 1563 in Kraft gesetzt wurde, ist der Heidelberger eingefügt in die Gottesdienstordnung, und zwar hier zwischen Taufe und Abendmahl. Von der Kirchenordnung ist ihm eine vierfache Aufgabe gestellt. Er soll a) der Unterweisung der Jugend dienen; b) ein Lehr- und Erbauungsbuch für Erwachsene sein; c) im Gottesdienst abschnittsweise verlesen werden und d) Themen abgeben fuer Sonntagnachmittag-Gottesdienste, die der katechetischen und lehrhaften Unterweisung der Jugend dienen.

Wir wollen nun kurz auf die Entstehungsgeschichte des Katechismus eingehen. Wenn wir auch nicht genau wissen, wer den Katechismus verfasst hat, so lässt sich doch einiges über seine Entstehung sagen. Der Katechismus ist zum Beispiel nicht das Werk eines Einzelnen, wie der Kleine Katechismus Luthers, er ist vielmehr ein Gemeinschaftswerk. Der Kurfürst selbst schreibt dazu im Vorwort einer Ausgabe von 1563: Es gilt «mit Rat und Zutun unserer ganzen Theologischen Fakultät allhier, auch aller Superintendenten und vornehmsten Kirchendiener einen summarischen Unterricht oder Katechismus unserer christlichen Religion aus dem Wort Gottes, beides in deutscher und lateinischer Sprache verfassen und stellen zu lassen». Aber innerhalb der Dozentschaft der Theologischen Fakultät Heidelbergs scheinen zwei Theologen einen besonderen Einfluss auf die Abfassung des Katechismus genommen zu haben. Es handelt sich um den bei Abfassung des Katechismus 28jährigen Zacharius Ursinus, Schüler Melanchthons und Calvins, der 1561 einer Berufung durch den Kurfürsten nach Heidelberg Folge leistete, und um Caspar Olevianus, der zunächst Rechtswissenschaft in Frankreich und anschliessend Theologie in Genf studierte und ebenfalls im Jahre 1561 an die Heidelberger Universität berufen wurde. Von Zacharius Ursinus ist bekannt, dass er die lateinischen Entwürfe zum Katechismus geliefert hat. Von Caspar Olevianus nahm man lange Zeit an, dass er die wichtige Endredaktion des deutschen Textes hergestellt habe. Das wird neuerdings von Walter Hollweg, der Quellenuntersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Heidelberger Katechismus durchgeführt hat, bestritten. Walter Hollweg räumt dem damaligen Rektor der Universität Heidelberg, dem aus Baden in der Schweiz stammenden Thomas Erastus einen grösseren Anteil an der Abfassung des Katechismus ein.

Was die Theologie des Heidelberger betrifft, so lässt sie sich kaum auf einen Reformationstheologen festlegen. Der reformierte Dogmenhistoriker Heinrich Hepp charakterisierte die Theologie des Heidelberger im Wesentlichen als einen Niederschlag der Theologie Melanchthons. Der holländische Forscher Maurits A. Gooszen hat neben lutherischen Einflüssen im Heidelberger ein Compendium der Theologie Bullingers erblickt. August Lang dagegen moechte den Heidelberger als von der Theologie Calvins wesentlich beeinflusst ansehen. Die drei verschiedenen Formulierungen im Blick auf die Theologie des Heidelberger mögen darauf hinweisen, dass wir es bei diesem Katechismus, der Allgemeingültigkeit der christlichen Glaubensaussagen anstrebt, mit Einflüssen aus der Breite der gesamtreformatorischen, differenzierten Erkenntnis- und Verständnisweise der biblischen Wahrheit zu tun haben.

Die erste Fassung des Heidelberger lag am 19. Januar 1563 gedruckt vor mit dem Titel: «Katechismus oder christlicher Unterricht, wie er in den Kirchen und Schulen der kurfürstlichen Pfalz getrieben wird». Die endgültige Gestalt kam, wie oben schon angemerkt, im November 1563 zur Veröffentlichung.

Der Heidelberger erregte gleich nach seinem Erscheinen erhebliches Aufsehen. Der Kurfürst bekam von befreundeter Seite begeisterte Zuschriften. Aber auch Anfeindungen blieben nicht aus. Im Jahre 1556,

bei Gelegenheit der Einberufung des Reichstags nach Augsburg durch Kaiser Maximilian den II. brachten einige Fürsten eine förmliche Anklage gegen den Kurfürsten vor. Der Vorwurf lautete, Friedrich der III sei mit seinen Neuerungen und mit seinem besonderen Katechismus von der Augsburger Konfession des Jahres 1530 abgewichen. Der Kaiser verlangte vom Kurfürsten Abänderung der Kirchenordnung und Abschaffung des Katechismus. Der Kurfürst erwiderte ihm, dass er in Glauben- und Gewissenssachen nur einen Herrn anerkenne, «der ein Herr aller Herren und König aller Könige ist». «Was meinen Katechismus anbelangt, so bekenne ich mich zu demselben. Es ist auch derselbe am Rande mit Fundamenten (Gründen) der Heiligen Schrift derart armiert (bewaffnet), dass er unumstossen bleiben soll, und wird meines Verhoffens mit Gottes Hilfe noch länger unumstossen bleiben». Die grosse Versammlung war von der standhaften Haltung Friedrichs des III stark beeindruckt. Die Gegner merkten, dass sie gegen ihn nichts ausrichten konnten.

Der Heidelberger machte seinen Weg als Unterrichts-Bekenntnis- und Lehrbuch reformatorischen Christentums. Auf dem Konvent zu Wesel wurde er 1668 eingeführt, in Ostfriesland 1573. 1574 kam er in den Niederlanden und 1576 am Niederrhein zur Anerkennung. 1581 nahm Nassau-Siegen — Oranien den Heidelberger als Bekenntnisbuch an, um 1600 folgte Anhalt und die Grafschaft Lippe. 1610 wurde der Heidelberger Katechismus in Jülich, Cleve, Berg und Mark eingeführt und 1613 in Brandenburg. Auf der Synode in Dordrecht (Holland) im Jahre 1619 wurde der Heidelberger von den dort anwesenden Vertretern reformierter Kirchen als einhellig gebilligtes Bekenntnisbuch der reformierten Kirchen erklärt. Heute ist der Heidelberger über die Grenzen Deutschlands hinaus in den reformierten Kirchen Hollands, der Schweiz, Ungarns, Polens, Böhmens, Mährens, Amerikas, Afrikas und Asiens verbreitet und in mehr als 40 Sprachen übersetzt. Er gilt neben dem Kleinen Katechismus Luthers als ein evangelisch reformatorisches Bekenntnisbuch von ökumenischer Weite, Bedeutung und Verbreitung.

Was stellt nun den Heidelberger in die Reihe der bedeutendsten Bekenntnisbücher der Reformation?

Zunächst wohl dies, dass er das den verschiedenen reformatorischen Ausprägungen Gemeinsame in den Mittelpunkt seiner Glaubenslehre zu stellen versucht. Es geht dem Heidelberger um das vierfache *Allein* in der reformatorisch biblischen Wahrheitserkenntnis als der gemeinsamen Grundlage des Glaubens und Lebens evangelischer Christen.

Es geht um den «solus Christus», Frage 1 des H. K. und Frage 29 folgende. Christus allein ist der Herr seiner Kirche. Er selbst ist es, der sein Reich baut, seine Gemeinde sammelt und erhält. Er ist es auch, der uns zu lebendigen Gliedern seiner Kirche macht, Frage 54 des H. K. Diese Eingliederung in die Gemeinde Christi geschieht allein durch die Gnade «sola gratia», die in Christus verwirklicht ist uns zugut. Hier bekommen wir es mit dem klassischen Artikel von der Rechtfertigung zu tun, Frage 60 des H. K. Gerechtfertigt aus lauter Gnade ohne Zutun eigener Werke. Die Erkenntnis des Erwähltheits zur

Gliedschaft am Leibe Christi wird uns allein durch die Heilige Schrift zuteil «sola scriptura». So ist die Heilige Schrift die alleinige Richtschnur unseres Glaubens und Lebens, Frage 19 des H. K. Die Eingliederung aber in die Gemeinde Jesu Christi erfolgt allein durch den Glauben «sola fide», der wiederum ein Geschenk Gottes an uns ist.

Es geht dem Heidelberger Katechismus zu zweit um das Warum unseres Christseins und also um die eine Aufgabe des Christen, Frage 32 des H. K. Christus gibt seiner Gemeinde den Auftrag, seinen Namen zu bekennen vor den Menschen und sein Evangelium zu bezeugen vor der Welt in Wort und Sakrament.

Schliesslich geht es im Heidelberger Katechismus darum, dass die Gemeinde Jesu aus Dankbarkeit fuer alle empfangene Wohltat eine Dienst- und Wirkensgemeinschaft von Brüdern und Schwestern wird, in dankbarem Dienst an den Mitmenschen unter dem einen Herrn über Kirche und Welt, der Jesus Christus heisst und in dem Gott alle Dinge zusammengefasst hat durch sein heiliges Wort, Frage 86 folgende des H. K.

Diese umfassende Darstellung des Heilsweges Gottes in Jesus Christus fuer alle, die an ihn glauben, liegt im Heidelberger Katechismus in theologisch systematischer und seelsorgerlicher Form in grosser Ausprägung und Geschlossenheit vor uns. Sie liegt vor uns im H. K. in umfassender biblischer Wahrheitserkenntnis und in entschlossen christozentrischer Darstellungsweise. Sie bewegt sich dabei im Wesentlichen im Rahmen gesamtreformatorischer biblischer Wahrheitserkenntnis.

Nur an drei Stellen kommt reformiertes Sondergut zur Darstellung. Das geschieht bei der Behandlung der Lehre von der Taufe, vom Abendmahl und bei den Eroerterungen über das Wie der Allgegenwart Christi. Aber auch bei dem wichtigsten Unterscheidungsmerkmal lutherischer und reformierter Erkenntnisaussage biblischer Wahrheit, bei der Lehre vom Abendmahl, ist nicht das Dass der Realpräsenz und Selbstmitteilung Christi im Abendmahl strittig, sondern vielmehr nur das Wie beziehungsweise die Art und Weise seiner Selbstvergegenwärtigung und seiner Selbstmitteilung.

Was einem aufs Ganze gesehen bei den Erkenntnis- und Bekenntnisaussagen des Heidelberger Katechismus auffällt, ist die Konzentrierung all dieser Aussagen auf Christus als den, der uns von Gott gemacht ist zur Weissheit und Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung; 1. Kor. 1, 30. Diese christozentrische Bezogenheit des Heidelberger erinnert uns an die zeitgenoessische Bekenntnisformulierung von Barmen I, in der Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift verkündigt ist, das eine Wort Gottes genannt wird, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. In dieser Unterordnung der eigenen menschlich geschichtlichen Erkenntnis- und Verstaendnisweise der Wahrheit unter die Wahrheit, die Christus ist, vollzieht sich biblisches Wahrheitsverständnis. Von daher werden wir «ungetrennt und unvermischt» unterscheiden lernen müssen zwischen unseren Erkenntnis- und Bekenntnisaussagen als menschlich geschichtlichen Aussageweisen der Wahrheit und der Wahrheit, die Christus ist. Wenn wir diese Unterscheidung realisie-

ren, dann mag es uns geschenkt werden, dass wir in der unterschiedlichen Erkenntnis- und Bekenntnisweise des Bruders das Bekenntnis zu dem einen Herrn erkennen, der die Wahrheit ist und den auch wir bekennen wollen.

In diesem Sinne kann und darf es dann in der rechten Bindung und Freiheit zu einem rechten Dialog zwischen den Bekenntnisaussagen des Heidelberger und des Kleinen Lutherischen Katechismus und der verschiedenen Bekenntnisschriften der Kirchen der Reformation unter uns kommen, damit Christus als der Weg, die Wahrheit und das Leben von uns auch heute bekannt werde.